# Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU · Postfach 81 01 40 · 8000 München 81

Abdruck

Über die Regierung von Unterfranken

8700 Würzburg

An den
Regionalen Planungsverband
Bayerischer
Untermain
Bayernstr. 18

8750 Aschaffenburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

☎ (0 89) 9214 -1 Durchwahl 9214 -

München

800-8151.00-4/83 05.09.1988

5382-421-52499

3286/3247 07.12.89

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1); Aufhebung der Befristung der Verbindlichkeit des Regionalplans; <u>Anlage</u> 1 Bescheid

Mit beigefügtem Bescheid hat das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Ressorts entsprechend dem Antrag des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain die Befristung für die Verbindlichkeit des Regionalplans aufgehoben. Die Zuleitung des Bescheids an den regionalen Planungsverband erfolgt mit Postzustellungsurkunde.

Die Überprüfung im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der Befristung des Regionalplans hat ergeben, daß die dem Bescheid vom 29.03.1985 zugrundeliegenden Annahmen über die Vorratsmengen von Kies und Sand sowie über den jährlichen Bedarf inzwischen anders zu beurteilen sind. Es kann davon ausgegangen werden, daß die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kies und Sand voraussichtlich für weitere fünf Jahre ein ausreichendes Versorgungskon-

zept darstellen. Der regionale Planungsverband ist damit aber der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 1 Abs. 1 bzw. Art. 18 Abs. 6 BayLplG) nicht enthoben, die Verwirklichung des Rohstoffkonzeptes aufmerksam zu verfolgen und so rechtzeitig seine Fortschreibung in Angriff zu nehmen, daß mit dem Auslaufen des bisherigen Konzeptes der unmittelbare zeitliche Anschluß eines verbindlichen neuen Konzeptes gewährleistet ist. Darauf wird bereits heute nachdrücklich hingewiesen.

Die Verpflichtung zur Ausweisung eines ausreichenden Versorgungskonzeptes ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 9 ROG sowie dem Landesentwicklungsprogramm Bayern B IV 1.1, wonach Ziele für die Sicherung und Ordnung des Abbaus von Bodenschätzen zum Mindestinhalt eines Regionalplans gehören.

Im Hinblick auf die besonders schwierige Situation in der Region Bayerischer Untermain wird der Verband dringend gebeten, als wesentliche Grundlage für diese Fortschreibung eine umfassende Erhebung der abbaufähigen und abbauwürdigen Gebiete, ggf. durch Einschaltung externer Planungseinrichtungen, umgehend in Angriff zu nehmen.

Auf die Möglichkeiten, die Art. 26 BayLplG erforderlichenfalls eröffnet, wird bereits heute vorsorglich hingewiesen. I.A.

Qez.

Prof. Dr. Buchner Ministerialdirektor

# Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

StMLU · Postfach 81 01 40 · 8000 München 81

An den Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain Bayernstr. 18 Anlage zum Schreiben 07.12.89 Nr. 5382-421-52499

8750 Aschaffenburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (0 89) 9214 -1 Durchwahl 9214 -	München
610-31/13.1 K/So v. 19.05.1988	5382-421-52499	3286	07.12.89

Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1); Aufhebung der Befristung der Verbindlichkeit des Regionalplans;

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erläßt im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) folgenden

#### Bescheid

I.

Der Bescheid des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 20.03.1985, Nr. 5382-322-11742, wird in Ziff. I. wie folgt geändert:

Ziffer 1 Abs. 3 und Ziffer 4.4 werden aufgehoben.

II.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe

I.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist als oberste Landesplanungsbehörde gem. Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayLplG für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verbindlicherklärung von Regionalplänen zuständig. Die übrigen Staatsministerien haben ihr Einverständnis zu der vorstehenden Entscheidung erklärt.

Der regionale Planungsverband hat dargetan, daß die dem Bescheid vom 29.03.1985 zugrundeliegenden Annahmen über die Vorratsmengen von Kies und Sand sowie über den jährlichen Bedarf inzwischen anders zu beurteilen sind. Die seinerzeit zugrundegelegten Vorratsmengen sind größer, der jährliche Bedarf ist hingegen niedriger, als zum Zeitpunkt der Verbindlicherklärung des Regionalplans 1985 unterstellt worden ist. Es kann davon ausgegangen werden, daß die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau von Kies und Sand voraussichtlich für weitere 5 Jahre – und damit insgesamt für den üblichen Planungszeitraum eines Regionalplans – ein ausreichendes Versorgungskonzept darstellen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 29 BayLplG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Stephanstraße 2, 8700 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.

goz.

Prof. Dr. Buchner Ministerialdirektor